

Drucksache G 02075

2. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Lehen“ und

2. Bebauungsplanänderung (Teilbereich) „Ziegelhof“

Plan-Nr. 5-34b und 5-65b

Textliche Festsetzungen

1. Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

1.1 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lehen“

Die Höhen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen werden auf maximal 15 m beschränkt. Bezugspunkt sind die vorhandenen Gehweghinterkanten.

1.2 Bebauungsplan „Ziegelhof“ für die gewerblichen Bauflächen

Die Höhen von sonstigen baulichen Anlagen werden auf maximal 15 m beschränkt. Bezugspunkt ist die vorhandene Gehweghinterkante.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Unzulässig sind Einrichtungen, wie Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Einrichtungen wie Striptease und Filmvorführungen, Sex-Kinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen, erotische Sauna- und Massagebetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Terminwohnungen, Eros-Center und vergleichbare Dirnenunterkünfte sowie Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegendem Sex- und Erotiksortiment.



Freiburg im Breisgau, den 30.04.2002

Bürgermeisteramt - Dezernat IV -

(Dr. Schmelas)

Bürgermeister